

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Borken erlässt folgende

Allgemeinverfügung

Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild zur Reduzierung der überhöhten Schwarzwildbestände und Verringerung des Risikos einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

- I. Gemäß § 24 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes-NRW wird die Schonzeit für **alles Schwarzwild (mit Ausnahme von Bachen mit gestreiften Frischlingen unter ca. 25 kg)** auf allen bejagbaren Flächen im Kreis Borken mit sofortiger Wirkung **bis zum 31. März 2021** aufgehoben. Die Schonzeit für Schwarzwild ist damit aus Gründen der Landeskultur im Sinne von 22 Abs. 3 Satz 1 Bundesjagdgesetz landesweit ganzjährig aufgehoben.
- II. Zu Ziffer 1 ordne ich hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung an.
- III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- IV. Die Allgemeinverfügung wird nach § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Borken wirksam.
- V. Diese Verfügung kann beim Kreis Borken, Untere Jagdbehörde, Burloer Str. 93, 46325 Borken, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 1174, 1. OG, eingesehen werden.

Gründe:

Mit Erlass vom 04.01.2018 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen werden die unteren Jagdbehörden gebeten, die Schonzeit für alles Schwarzwild (mit Ausnahme von Bachen mit gestreiften Frischlingen unter ca. 25 kg) bis zum 31.03.2021 aufzuheben.

In dem Erlass wird ausgeführt, dass die aktuelle Entwicklung des Seuchengeschehens ASP bei unseren östlichen Nachbarn Tschechien und Polen verstärkt auch die Tierhaltung bei uns in Nordrhein-Westfalen bedroht. Die Konsequenzen einer Infektion von Haus- oder Wildschweinen mit dem ASP-Virus wären äußerst schwerwiegend und mit massiven Folgen für die betroffene Landwirtschaft und den Jagdsektor verbunden.

Weiterhin entstehen durch die sehr hohen Schwarzwildbestände übermäßige Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen, Sportanlagen sowie Grundflächen in befriedeten Bezirken. Die intensive Bejagung des Schwarzwildes ist daher über mehrere Jahre hinweg, bis zu einer deutlichen Entspannung der Situation, fortzuführen.

In dem Erlass wird weiter ausgeführt, dass die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung NRW gebeten wird, kurzfristig durch die Bereitstellung eines Bejagungskonzepts die Einhaltung einer weidgerechten Jagdausübung sicherzustellen.

Auch rät das Ministerium weiterhin dringend von Jagdreisen in Ländern mit ASP-Geschehen ab.

Borken, den 11.01.2018

Kreis Borken
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag
gez.
Heribert Volmering